

Auszug aus der

**Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk
Geilenkirchen**

vom 14.07.2015

...

**§ 3
Beitragsbefreiungen**

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.
- (2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen Betreuungsangebote der Tagespflege in Anspruch, wird ein Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Der Beitrag für ein Kind wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung vorzunehmen ist.
- (3) Ergeben sich bei den Kindern aufgrund verschiedener Betreuungsumfänge unterschiedlich hohe Beiträge, so ist für die Festsetzung des zu entrichtenden Elternbeitrages der höchste sich ergebende Betrag maßgebend.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

...